



## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 13.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten mit Wirkung ab 01.01.2024 beschlossen:

### § 1

Der § 5 (Höhe der Gebühren) der Kindergartengebührensatzung wird wie folgt geändert:

a) Kinder **über** 3 Jahre

aa) Gruppen mit Regelöffnungszeiten – entfällt.

ab) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit vormittags

|          |  |
|----------|--|
| 198,00 € | monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren    |
| 149,60 € | monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren |
| 99,00 €  | monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren |
| 31,90 €  | monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren  |

ac) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung

|          |  |
|----------|--|
| 378,40 € | monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren    |
| 322,30 € | monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren |
| 264,00 € | monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren |
| 198,00 € | monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren  |

b) Kinder **unter** 3 Jahre

ba) Gruppen mit Regelöffnungszeiten – entfällt.

bb) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit vormittags

|          |  |
|----------|--|
| 546,70 € | monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren    |
| 432,30 € | monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren |
| 324,50 € | monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren |
| 188,10 € | monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren  |

bc) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung

|          |  |
|----------|--|
| 634,70 € | monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren    |
| 520,30 € | monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren |
| 412,50 € | monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren |
| 276,10 € | monatlich ab 4 Kindern in der Familie unter 18 Jahren  |



- c) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert berechnet und betragen 3,80 € je Essen (somit bei beispielsweise 20 Tagen im Monat 76,00 €)

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 der bisherigen Satzung vom 14.05.1992 i.d.F. der Änderungssatzung vom 18.10.2022 außer Kraft.

Birenbach, 14.11.2023

Matzak  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Birenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Birenbach, 14.11.2023

Matzak  
Bürgermeister

**Diese Satzung wurde am 15.12.2023 auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachungssatzung vom 05.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020. Eine nachrichtliche Veröffentlichung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt am 21.12.2023.**